

Bekanntmachung

gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. § 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung der Deponie „Asbach“, Malgersdorf

Der Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn beantragt bei der Regierung von Niederbayern die abfallrechtliche Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Erweiterung der Deponie Asbach um einen Bauabschnitt der Deponieklasse II auf dem Flurstück 1724/6, Gemarkung Malgersdorf, Gemeinde Malgersdorf. Enthalten sind ebenfalls Anträge auf Beseitigung von Oberflächenwasser und von Sickerwasser.

Vorhabenbeschreibung

Die bestehende Deponie Asbach befindet sich etwa 1,4 km westlich von Malgersdorf und 2,5 km östlich von Ruhstorf an der Kreisstraße PAN50, auf dem Flurstück 1729/3, Gemarkung Malgersdorf. Die Zufahrt zur Deponie erfolgt über das Flurstück 1724/2. Der potenzielle Erweiterungsbereich liegt im Osten des Deponiegeländes auf dem Flurstück 1724/6, 1726/4 und 1724/7. Das Grundstück wird derzeit als Ackerfläche bewirtschaftet. Südlich und nördlich grenzen weitere Wald- und Ackerflächen an das Flurstück an.

Der Erweiterungsabschnitt verfügt über ein Verfüllvolumen von insgesamt etwa 260.000 m³. Bei einer prognostizierten Ablagerungsmenge von jährlich ca. 8.000 m³ ergibt sich eine Laufzeit von ca. 33 Jahren.

Die Deponieerweiterung wird als Gesamtmaßnahme mit Verfüllung in zwei Abschnitten beantragt. Folgende wesentliche Maßnahmen sind für den Ausbau der Erweiterung erforderlich:

- Herstellung und Betrieb einer Baustelleneinrichtung im Bereich der Deponie
- Herstellung der Deponiebasis im Erweiterungsbereich einschließlich Sicht- und Lärmschutzwall im Osten
- Herstellung der Deponiesickerwassererfassung und der Ableitung in die bereits vorhandene Sickerwasserbehandlungsanlage
- Herstellung eines Sickerwassersammelbeckens
- Herstellung der Deponieumfahrung
- Herstellung der Oberflächenwasserableitung und Rückhaltung
- Herstellung der endgültigen Oberflächenabdichtung nach Ablagerungsende

Das anfallende Sickerwasser der Altdeponie und der Erweiterung wird über eine Sickerwasserbehandlungsanlage vor Einleitung in den Vorfluter gereinigt. Der Vorfluter ist der Embach, ein Nebengewässer der Kollbach, welche südlich von Malgersdorf verläuft.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Plänen und Beschreibungen.

Verfahren

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), § 9 Abs. 1 Nr. 1 UVPG i. V. m. Ziff. 12.2.1 der Anlage 1 zum UVPG.

Die Regierung von Niederbayern ist für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens die zuständige Behörde. Die Entscheidung erfolgt durch Planfeststellungsbeschluss. In dem beantragten Planfeststellungsbeschluss werden andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen rechtsgestaltend mit geregelt.

Mit den Planunterlagen wurde ein UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt. Die nachfolgenden Hinweise gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG entsprechend.

Die Planunterlagen für das Vorhaben mit dem Erläuterungsbericht und den Unterlagen zu den Umweltauswirkungen liegen in der Zeit vom **23.03.2026 bis einschließlich 22.04.2026** in der Verwaltungsgemeinschaft Falkenberg während folgender Zeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Verwaltungsgemeinschaft Falkenberg, Sommerstr. 15, 84326 Falkenberg, Eingangshalle

Montag – Freitag 08.00 – 12.00 Uhr, sowie Mittwoch, Donnerstag und Freitag auch von 13.00 – 17.00 Uhr

Die Unterlagen sind zusätzlich auf der Internetseite der VG Falkenberg einsehbar:

<https://www.vg-falkenberg.de/amtliche-bekanntmachungen-malgersdorf>

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen ist zusätzlich über das zentrale Internetportal zu UVP-pflichtigen Zulassungsverfahren in Bayern (UVP-Portal) zugänglich: <https://www.uvp-verbund.de>

Zudem werden die Unterlagen im Internet auf der Homepage der Regierung von Niederbayern veröffentlicht

<https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/service/planfeststellungsverfahren/index.html>

1.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann ab Beginn der Auslegung bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also von Montag, den 23.03.2026 bis einschließlich Freitag, den 22.05.2026 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Falkenberg, Sommerstr. 15, 84326 Falkenberg oder bei der Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut (Zimmer 1 14 U) Einwendungen gegen den Plan erheben. Um Terminvereinbarung unter umweltrecht@reg-nb.bayern.de wird gebeten.

Maßgeblich für die Fristwahrung ist das Eingangsdatum bei einer der oben genannten Verwaltungsbehörden.

Die Einwendungen sind in Schriftform, d. h. in einem mit handschriftlicher Unterschrift versehenen Schreiben zu erheben, soweit sie nicht zur Niederschrift erklärt werden.

Durch E-Mail können Einwendungen rechtswirksam erhoben werden, wenn diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen an die E-Mail-Adresse umweltrecht@reg-nb.bayern.de gerichtet sind.

Einwendungen können zusätzlich über die folgenden Wege erhoben werden:

- Eingabe in das sichere Kontaktformular der Regierung von Niederbayern oder
- Versand über ein Postfach der EGVP-Infrastruktur (beA, beN oder beBPo)

Die Erhebung von Einwendungen mit „einfacher“ E-Mail ist nicht zugelassen.

Die Einwendung muss Namen und Anschrift des Einwenders enthalten. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Verwaltungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, § 21 Abs. 4 UVPG. Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen.

Die eingegangenen Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

2.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen einen Planfeststellungsbeschluss einzulegen, von der Auslegung bzw. Veröffentlichung des Plans.

3.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, den die Regierung von Niederbayern mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt.

Falls außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4.

Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

5.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Regierung von Niederbayern als Planfeststellungsbehörde mit dem Erlass des Planfeststellungsbescheides entschieden. Der Planfeststellungsbescheid wird neben dem Träger des Vorhabens auch den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbescheid) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6.

Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass

- die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Niederbayern ist,
- die ausgelegten Planunterlagen, die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
- die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist.

Die eingereichten Planunterlagen umfassen:

Erläuterungsbericht

A12 Antrag auf Beseitigung von Oberflächenwasser

A13 Antrag auf Beseitigung von Sickerwasser

Pläne

Gutachten

A1 Bedarfsnachweis

A2 Machbarkeitsstudie

A3 Geotechnischer Bericht

A4 Hydrogeologischer Bericht

A5 Konzept Asbest- und KMF-Einbau

A6 UVP-Bericht

A7 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

A8 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

A9 Staubgutachten

A10 Schallgutachten

A11 Baulärmprognose

A14 Kostenberechnung

A15 Gefährdungsbeurteilung der Deponie Asbach

A16 Betriebsanweisung zur Abfallannahme

A17 Grundstücksverzeichnis

A18 Stellungnahme des bayrischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

A19 Standortvergleich

A20 Annahme und Einbau der Asbest- und KMF-Abfälle

Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

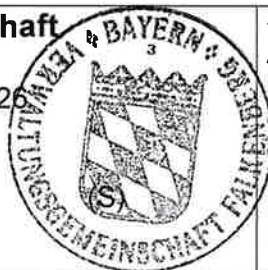
Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Regierung von Niederbayern) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter: www.regierung.niederbayern.bayern.de

Verwaltungsgemeinschaft Falkenberg

Falkenberg, den 12.03.2026

i.A.

Wintersteiger



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Malgersdorf und beim Rathaus Falkenberg sowie auf der Homepage der VG:

ausgehängt am: 12.03.2026.....
abgenommen am: 23.04.2026.....

(Ort, Datum)

(Unterschrift)